

# Altersentlastung für Lehrpersonen

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBKaktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe Beispiele zur neuen Regelung der Altersentlastung. Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie [hier](#).**

Mit Wirkung ab 1. August 2013 werden im Kanton Solothurn die sozialpartnerschaftlich verhandelten Regeln für die Altersentlastung von Lehrpersonen geändert.

Massgebend sind in der Volksschule die §§ 359–366, in den Mittelschulen die §§ 417–424 und in den Berufsschulen die §§ 474–481 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3). Das Zustandekommen dieser GAV-Änderung hat der Regierungsrat am 4. Juni 2013 festgestellt (**RRB Nr. 2013/1019**).

## Voraussetzungen für die Altersentlastung

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Altersentlastung (= Anspruchsberechtigung) sind:

1. Die Lehrperson wird im betreffenden Schuljahr mindestens 58 Jahre alt.
2. Das gesamte Anstellungspensum (Gesamtpensum) beträgt im betreffenden Schuljahr mindestens 23 und maximal 29 Lektionen (Volksschule) bzw. mindestens 80 und maximal 100 Prozent (Mittel- und Berufsschulen). (Neu: Das durchschnittliche Pensum in den letzten vier Jahren ist nicht mehr massgebend.)
3. Zum Gesamtpensum zählen das Pensum als Lehrperson und ein allfälliges zusätzliches Pensum als Schulleitungsperson.
4. Es zählen nur Pensen an einer Schule im Geltungsbereich des GAV.

## Tatsächliche Altersentlastung

Sind diese Voraussetzungen erfüllt – die Anspruchsberechtigung also gegeben –, dann richtet sich die tatsächliche Altersentlastung al-

lein nach der Höhe des Pensums als Lehrperson. Sie beträgt:

- wenn ausschliesslich Lehrperson: 3 Lektionen
- wenn Lehrperson mit zusätzlicher Schulleitungsfunktion: 3 Lektionen, wenn das (Unterrichts-)Pensum rund 80 bis <100% beträgt; 2 Lektionen, wenn das (Unterrichts-)Pensum rund 60 bis 80% beträgt; 1 Lektion, wenn das (Unterrichts-)Pensum rund 40 bis 60% beträgt.

Das für die Abstufung massgebende Pensum ist im GAV für alle Schulbereiche in genauen Lektionenzahlen, abhängig vom Vollpensum, angegeben. Für ein Unterrichtspensum unter 40% gibt es keine Altersentlastung.

## Fallbeispiele

Im Folgenden wird die Anwendung anhand von Fallbeispielen erläutert:

### Fall 1

*Q. ist für 20 Lektionen Sekundarschulunterricht angestellt. Er wird im nächsten Schuljahr 58 Jahre alt.*

#### Beurteilung:

Das Pensum von 20 Lektionen erreicht das anspruchsberechtigende Minimum von 23 Lektionen in der Volksschule nicht.

Er erhält jetzt nicht etwa einen Lohn für 23 Lektionen! Ausgangspunkt ist immer das Pensum, für welches jemand angestellt ist. Davon werden die Entlastungslektionen abgezogen. Die Altersentlastung ist eine *Entlastung*, keine *Lohnerhöhung*.

**Q. erhält keine Altersentlastung.**

### Fall 2

*Die 58-jährige R. unterrichtet 20 Lektionen (= 69% des Vollpensums) an der Primarschule der Gemeinde A. und 30% an der Musikschule der Gemeinde B.*

#### Beurteilung:

Die Angestellten der kommunalen Musikschulen unterstehen nicht dem GAV. Das 30%-Pensum von R. wird nicht berücksichtigt.

Das Pensum von 20 Lektionen in der Volksschule erreicht das Minimum von 23 Lektionen nicht.

**R. erhält keine Altersentlastung.**

### Fall 3

*S. wird im März 2014 58 Jahre alt. Sie ist am Berufsbildungszentrum Olten befristet bis 31. Juli 2014 für 15 L. (= 57% des Vollpensums) angestellt. Daneben unterrichtet sie noch an einer höheren Fachschule im Kanton Aargau (umgerechnet 30%).*

#### Beurteilung:

Wer während eines Schuljahres 58 Jahre alt wird, hat von Beginn dieses Schuljahres an Anspruch auf Altersentlastung; bei S. wäre dies ab 1. August 2013.

Die Altersentlastung wird sowohl unbefristet als auch befristet Angestellten gewährt; ausgenommen sind Stellvertretungen. S. könnte anspruchsberechtigt sein.

Es werden nur Pensen an einer Schule im GAV-Bereich, d.h. nur an öffentlichen Schulen im Kanton Solothurn, berücksichtigt. Das ausserkantonale 30%-Pensum von S. zählt nicht.

Das Pensum von 15 Lektionen bzw. 57% ist zu niedrig, um einen Anspruch zu begründen.

**S. erhält keine Altersentlastung.**

#### Fall 4

Der 60-jährige T. ist für 19 Lektionen (= 81% des Vollpensums) an der Kantonsschule Solothurn angestellt. T. erhält für eine besondere Aufgabe in der Schule im nächsten Schuljahr 1 Lektion Entlastung. T. müsste also nur 18 Lektionen (= 77%) unterrichten.

#### Beurteilung:

Entlastungslektionen, die für weitere schulische Aufgaben gewährt werden, zählen zum Pensum «als Lehrperson».

Mit den 19 Lektionen erfüllt T. das Minimum von 80%.

**T. erhält eine Altersentlastung von 3 Lektionen.**

#### Fall 5

U. arbeitet als Volksschullehrperson mit einem Pensum von 15 Lektionen (= 52% des Vollpensums). Gleichzeitig ist sie von der Gemeinde C. als Schulleiterin mit einem Pensum von 40% (umgerechnet 11,6 Lektionen) angestellt.

#### Beurteilung:

Schulleitungen der Volksschule unterstehen nicht dem GAV. Das Schulleitungspensum an einer Volksschule wird als einzige «GAV-fremde» Tätigkeit für die Altersentlastung berücksichtigt (indem sie zur Berechnung des Gesamtpensums und damit zum Entscheid über die Anspruchsberechtigung herangezogen wird).

U. hat ein Gesamtpensum von 26,6 Lektionen und erfüllt damit die Voraussetzung des Mindestpensums von 23 Lektionen.

Die Altersentlastung wird aber nur für das Unterrichtspensum von 15 Lektionen gewährt, und zwar anteilmässig.

**U. erhält eine Altersentlastung von 1 Lektion.**

#### Fall 6

V. arbeitet als Berufsfachschullehrperson mit einem Pensum von 16 Lektionen (= 60% des Vollpensums von 26,5 Lektionen). Gleichzeitig erfüllt er Schulleitungsaufgaben an dieser Schule (Pensum von 20%).

#### Beurteilung:

Schulleitungen an den kantonalen Schulen sind kantonale Angestellte und unterstehen dem GAV. Das Schulleitungspensum ist jedoch kein «Lehrpensum» (Unterrichtspensum). Schulleitungspensen in allen Schulbereichen werden nur im Rahmen des Gesamtpensums berücksichtigt. Das minimale Gesamtpensum von 80% wird von V. erreicht.

Die Altersentlastung wird Lehrpersonen nur für ihre Lehrtätigkeit gewährt. Sie erhalten für ihr Pensum als Lehrperson eine anteilmässige Altersentlastung.

**V. erhält eine Altersentlastung von 2 Lektionen.**

#### Fall 7

W. ist Schulleitungsmitglied einer Kantonsschule mit einem Pensum von 80% und unterrichtet noch 4 Lektionen Deutsch (= 17% des Vollpensums) an der gleichen Schule.

#### Beurteilung:

Das Gesamtpensum von W. beträgt 97%, das Unterrichtspensum aber erreicht das geforderte Minimum von 9,5 Lektionen (= rund 40% des Vollpensums) nicht.

**W. erhält keine Altersentlastung.**

#### Fall 8

Die 62-jährige X. hatte seit Jahren ein Pensum von 23 Lektionen an der Volksschule. Da in der Vergangenheit alle Voraussetzungen erfüllt waren, wurde X. seit 4 Jahren mit 3 Lektionen entlastet, unterrichtete tatsächlich also noch 20 Lektionen.

Nun will X. ihr Pensum auf 18 Unterrichtslektionen reduzieren.

#### Beurteilung:

Ausgangspunkt für die Berechnung ist immer das Pensum, für welches jemand angestellt ist, nicht die tatsächlich unterrichteten Lektionen.

Wenn X. ihr bisheriges Pensum um 2 Lektionen reduziert, wird sie für 21 Lektionen angestellt und erreicht damit das Mindestpensum von 23 Lektionen nicht mehr; sie muss 21 Lektionen unterrichten. Wenn X. effektiv nur noch 18 Lektionen unterrichten will, darf sie nur noch für 18 Lektionen angestellt werden.

Das Erfüllen der Kriterien zur Gewährung der Altersentlastung wird für jedes Schuljahr neu geprüft. Wer einmal altersentlastet war, hat keinen Anspruch darauf, dass dies automatisch bis zum Altersrücktritt auch so bleibt.

**X. erhält keine Altersentlastung mehr.**

#### Fall 9

Y. arbeitet als Lehrperson an drei verschiedenen öffentlichen Schulen im Kanton Solothurn. Die Pensum von 20%, 30% und 60% ergeben ein Gesamtpensum von 110%.

#### Beurteilung:

Die Altersentlastung darf nicht dazu dienen, ein «Überpensum» zu kompensieren und einen 110%-Lohn dafür zu erhalten. Der Sinn der Altersentlastung liegt in der «Entlastung», nicht in der «Mehrbezahlung». Nur Lehrpersonen mit einem Gesamtpensum von 80 bis 100% erhalten Altersentlastung.

**Y. erhält keine Altersentlastung.**

YOLANDA JACOT-PAREL,  
LEITERIN ABTEILUNG RECHT DBK

### Link zum GAV

Der geänderte Text ist in der bereinigten Gesetzesammlung ab 1. August 2013 abrufbar.